

DIE VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG – EIN COVID-19-PHÄNOMEN ODER DIE ZUKUNFT?

von **Monika Kovarova-Simecek, Lisa Loidl und Alena Klinz**



Monika
KOVAROVA-SIMECEK



Lisa
LOIDL



Alena
KLINZ

Plötzlich war es so weit. Hauptversammlungen mussten Pandemie-bedingt virtuell abgehalten werden und brachten ein Stück Zukunft in die Gegenwart. Doch welche Lehren ziehen wir aus dem ersten Durchgang virtueller Hauptversammlungen? Im Rahmen ihrer Studie untersuchten Monika Kovarova-Simecek, Lisa Loidl und Alena Klinz, vom Masterstudiengang Wirtschafts- und Finanzkommunikation am Department für Digital Business und Innovation der FH St. Pölten, diese Fragestellung anhand von 216 börsennotierten Unternehmen in Österreich und Deutschland und stellen sich dieser Frage.

Ein in der Financial Community spürbares Phänomen der COVID-19-Pandemie war der plötzliche und großflächige Umstieg börsennotierter Unternehmen auf die virtuelle Hauptversammlung (HV). Das Jahr 2020 war an der bisherigen HV-Praxis in Österreich und Deutschland gemessen, aber auch darüber hinaus, definitiv eine Ausnahme. Bleibt es eine oder sollten wir 2020 doch eher als eine Zäsur betrachten?

Bereits im März 2020 wurde in beiden Ländern ein Rahmen geschaffen, der die Abhaltung einer virtuellen HV für Unternehmen einfacher, und damit realistischer machte. Der Gesetzgeber hat sowohl in Österreich als auch in Deutschland schnell – wenn auch inhaltlich nicht ganz deckungsgleich – reagiert. Auch die Unternehmen selbst waren infolge angehalten, rasch zu handeln. Die Stimmung am Kapitalmarkt war von Unsicherheit geprägt. Das Vertrauen der Anlegerinnen und Anleger sollte nicht (noch mehr) erschüttert werden. Die HV auf die lange Bank zu schieben, ist in einer solchen Situation denkbar kontraproduktiv. Intern mussten jedoch gewohnte Prozesse neu gedacht

werden. Jetzt konnten Unternehmen auch unter Beweis stellen, ob sie der Digitalisierung gewachsen und für die neue Art der Aktionärskommunikation gewappnet sind.

Erste Bestandsaufnahme

Die vorliegende Analyse der ersten COVID-bedingten Praxis virtueller HV, die wir zwischen Oktober 2020 und Jänner 2021 durchführten, beleuchtet vor dem Hintergrund der länderspezifischen Regulierung die Umsetzung der virtuellen HV in börsennotierten Unternehmen in Österreich (n=56) und Deutschland (n=160), aber auch in den unterschiedlichen Indizes (ATX, VÖNIX, DAX, MDAX, SDAX und TecDAX). Sie zeigt aber auch die Implikationen virtueller Hauptversammlungen auf rechtlicher, organisatorischer und technischer Ebene sowie Problem- und Konfliktfelder, die hier auftreten können. Insofern offenbart die multimedische Studie, in deren Rahmen auch Interviews mit Unternehmen, Drittdienstleitern und Aktionärsvertretungen geführt wurden, wo Handlungs- und Optimierungsbedarf besteht. Damit geht die Betrachtung

über eine Bestandsaufnahme hinaus und liefert auch für die Zukunft der HV-Praxis aufschlussreiche Erkenntnisse.

Auch wenn die Notfall-Gesetzgebung in Österreich (§ 1 Abs. 1 COVID-19-GesG) und Deutschland (Art. 2 COVID-19-Notfallgesetz) in vielen Aspekten für börsennotierte Unternehmen in beiden Ländern die gleichen Bedingungen schaffte, so gab es auch deutliche Unterschiede, die für die HV-Praxis prägende Wirkungen hatten. In beiden Ländern wurden die Fristen zur Abhaltung einer HV auf bis zu 12 Monate nach Geschäftsjahresende ausgedehnt, wobei ihre Abhaltung mind. 21 Tage im Vorhinein kundzutun ist. Der Beschluss über die Abhaltung einer virtuellen HV liegt in Österreich alleine beim Vorstand, in Deutschland braucht es den (einfachen) Beschluss des Aufsichtsrats. Während in Deutschland die physische Anwesenheit des Notars auch im virtuellen Modus verpflichtend ist, ist in Österreich der Remote-Modus ausreichend.

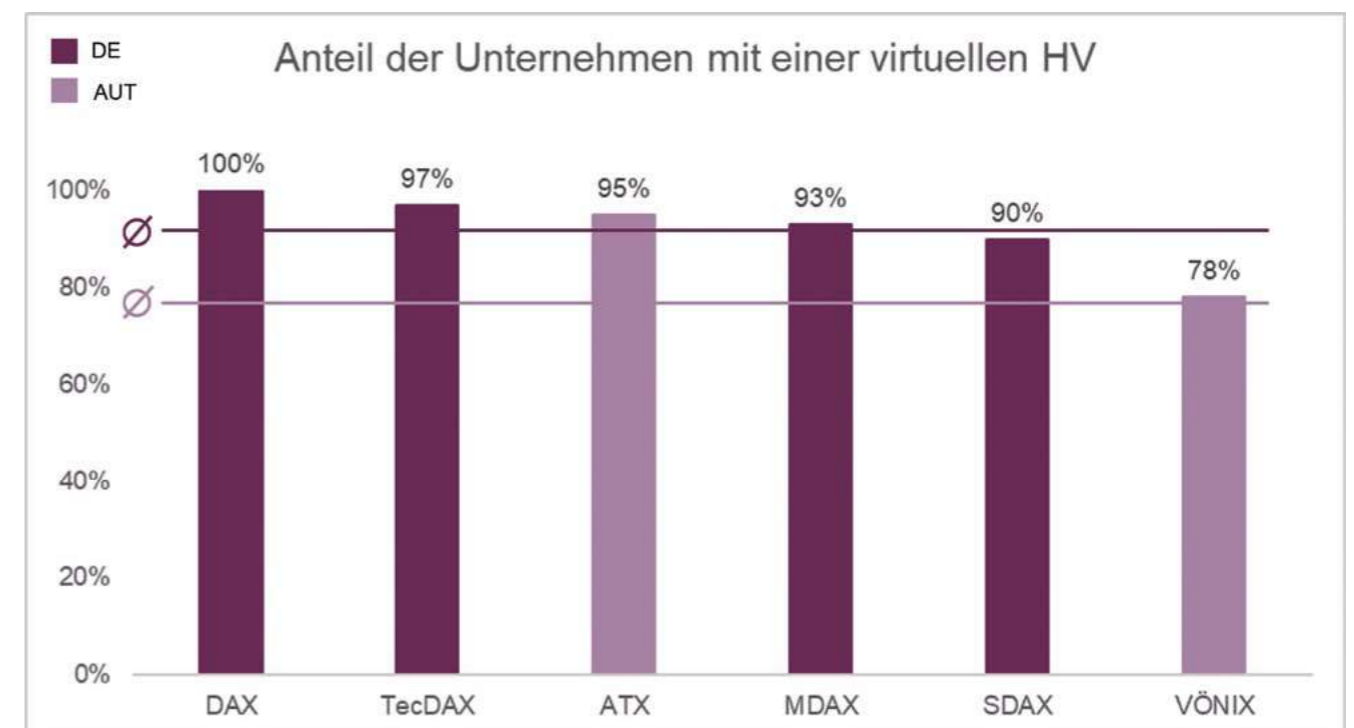
Unterschiede zwischen Österreich und Deutschland

Der Blick der Aktionärinnen und Aktionäre richtet sich verständlicherweise auf ihre Rechte. Einen gravierenden Nachteil sehen sie in dem, in beiden Ländern zutreffenden, Wegfall des Rederechts während der HV. Im Unterschied zu Deutschland, wo die Fragen der Aktionärinnen und Aktionäre zwei Tage vor der HV einzureichen sind, können sie in Österreich auch während der HV gestellt werden. Allerdings unterliegt der Vorstand – auch dies trifft auf beide Länder zu – keiner Antwortpflicht.

Vor diesem Hintergrund verlief die Umsetzung der virtuellen HV in Österreich und Deutschland unterschied-

lich. Die Anzahl jener Unternehmen, die eine virtuelle HV abhielten, war in Deutschland mit 92% signifikant höher als in Österreich (77%), wobei die im Leitindex erfassten Unternehmen in beiden Ländern eine sehr hohe Umsetzungsquote verzeichnen konnten (DAX: 100%; ATX: 95%). Das starke Gefälle in Österreich (in Deutschland lag der Anteil bei allen ausgewerteten Indices bei zumindest 90%) ist auf das in Österreich, im Vergleich zu Deutschland, vielfach kleinere Aktionariat zurückzuführen, was die Durchsetzung der eingeschränkten Verhaltensregeln einfacher machte und damit auch weiterhin eine physische HV ermöglichte. Relativ niedrig war auch der Anteil virtueller HV unter den im VÖNIX gelisteten Unternehmen (78%), wobei auch hierfür die Aktionärsstruktur ausschlaggebend war.

Auch in Bezug auf die Geschwindigkeit, mit der Unternehmen auf die neuen Rahmenbedingungen reagierten, zeigen sich zwischen den beiden Ländern deutliche Unterschiede. Zwar war der Anteil jener Unternehmen, die in Österreich ihre HV verschoben haben, mit 55% nur geringfügig höher als in Deutschland (50%), beim Tempo der Umsetzung sind deutsche Unternehmen ihren österreichischen Pendanten jedoch weit voraus. Mit durchschnittlich 72 Tagen (der Median liegt sogar bei 64) hatten deutsche Unternehmen einen Vorsprung von rund 32 Tagen, also gut einem Monat. Ein langer Zeitraum, indem viel Verunsicherung entstehen kann, der deutsche Unternehmen so aber effektiv entgegenwirken konnten. Der österreichische Schnitt lag hingegen bei 104 Tagen (ebenso der Median), obwohl die strengeren rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland eher das Gegenteil vermuten ließen.



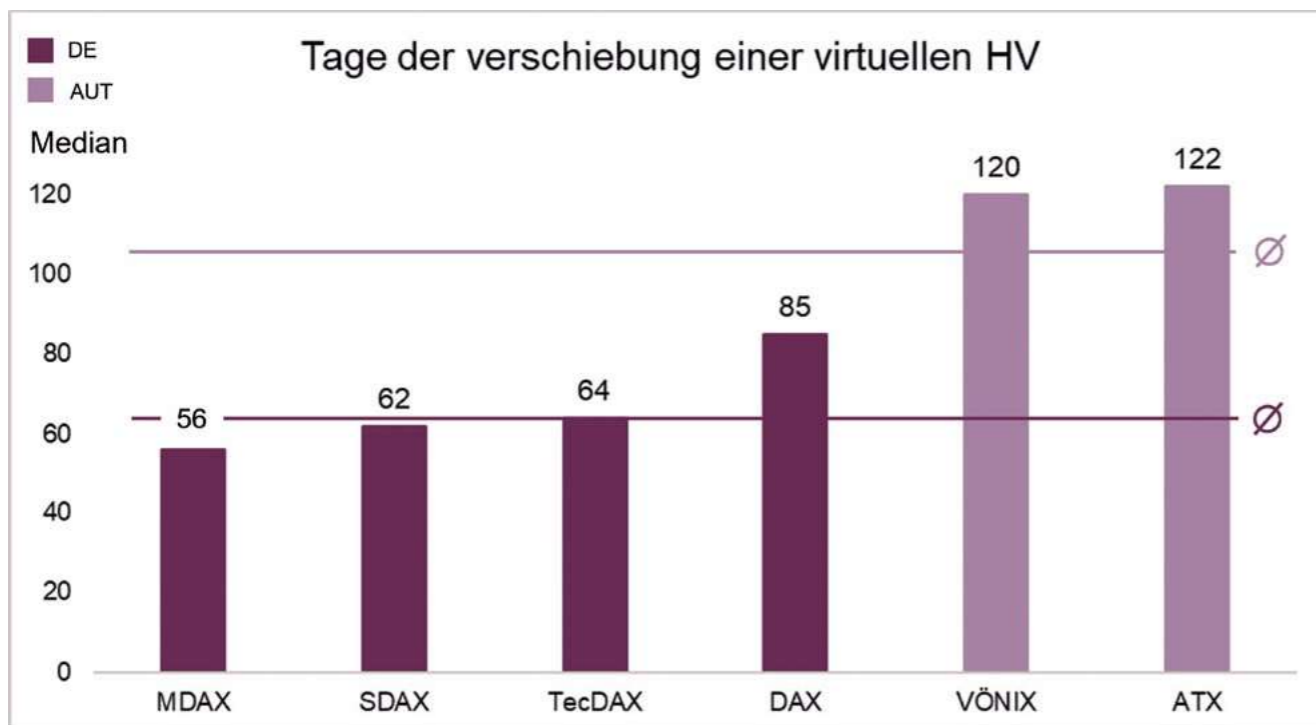
Differenzierte Kostenverteilung

Aus Sicht der Unternehmen war dabei der zeitliche und monetäre Ressourcenaufwand vergleichbar mit der Abhaltung einer Präsenz-HV. Allerdings sind die Anforderungen an Medien-, Kommunikations- und Moderationstechniken sowie technische Aspekte und IT-Security gestiegen. Dies wurde intern v. a. in bislang wenig im Kontext der HV involvierten Abteilungen wie Marketing oder IT spürbar. Viele Agenden wurden auch an externe Serviceprovider (v. a. Streaming-Dienstleister) ausgelagert, wodurch potentielle Probleme abgedeckt und die virtuellen HV in der Gesamtschau gut umgesetzt werden konnten. Aus Kostensicht bringt die virtuelle HV nur für sehr große Unternehmen signifikante Vorteile. Der größte Vorteil einer virtuellen HV wird in der potentiell höheren Inklusivität der Aktionärinnen und Aktionäre gesehen. Nicht zuletzt eröffnen die organisatorischen und technischen Aspekte, die mit einer virtuellen HV einhergehen, viele neue Chancen für Drittdienstleister rund um die HV. Dabei wird in Zukunft vor allem die Frage der IT- und Cybersecurity besonders an Bedeutung gewinnen.

Was nehmen wir mit in die Zukunft?

Die Notfall-Gesetzgebung war keine perfekte Lösung, aber vor dem Hintergrund des hohen Zeit- und Handlungsdrucks und der Vorhersehbarkeit ihrer zeitlichen Befristung zumindest zweckdienlich. Sie hat in Österreich und Deutschland nachweislich das ermöglicht, wofür sie konzipiert wurde – einen raschen Umstieg auf den virtuellen Modus. Gleichzeitig hat sich in diesem kurzen Probezeitraum sehr deutlich gezeigt, welche Aspekte der aktuellen Regulierung auch längerfristig

sinnvoll und denkbar wären und wo noch Optimierungsbedarf besteht. Sollte eine virtuelle HV sowohl für Unternehmen als auch für Aktionärinnen und Aktionäre eine vertretbare Option bleiben, braucht es einer Gesetzgebung, die mehr Rechtssicherheit schafft. So sehen die betroffenen Akteure z. B. Fristen oder Antragsbefugnisse nicht eindeutig geregelt. Auch die Anfechtungsmöglichkeiten einer HV aufgrund technischer Probleme aufseiten der Unternehmen müssen neu gedacht werden. Sollten Unternehmen nicht ein stabiles technisches Umfeld schaffen können, wären in dem neuen virtuellen Modus nicht nur – wie bisher – die passiven, sondern auch die aktiven Partizipationsrechte potentiell gefährdet, weshalb die Anfechtungsmöglichkeiten der Aktionärinnen und Aktionäre erweitert werden müssten. Aber auch die derzeitigen Möglichkeiten der aktiven Partizipation selbst sehen die Anlegerinnen und Anleger als stark verbesserungsbedürftig, denn das Rede-, Frage- und Antwortrecht ist auch im derzeitigen Gesetz im Vergleich zu einer physischen HV in beiden Ländern deutlich eingeschränkt. Das generelle Ziel sollte daher bei der Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen sein, die Rechtsausübung der Anlegerinnen und Anleger nicht vom Format der Hauptversammlung abhängig zu machen. Jedenfalls sollten die Aktionärinnen und Aktionäre in den Diskurs einbezogen werden, denn von ihren Präferenzen hängt es ab, welches HV-Format sich in Zukunft durchsetzt. Eine in diesem Sinne gut funktionierende virtuelle oder hybride HV würde nicht nur der Internationalität der Aktionskreise Rechnung tragen, und damit die Idee der Corporate Governance auch in einer global denkenden und handelnden Welt stützen. Sie wäre auch in jedem Sinne des Wortes nachhaltig.



Legal Techs im Überblick

Verpassen Sie keine Legal Techs mehr!



Hier können Studierende Prüfungserfahrungen dokumentieren, eine Lernstatistik erstellen & gleichzeitig Lerntipps für Mitstudierende generieren.



Entwickeln eine Plattform für digitale Immobilientransaktionen in Österreich um diese schneller, kostengünstiger und sicherer zu machen.



Helfen Fotograf*innen und Kunstschaffenden herauszufinden, wo ihre Werke ohne Rücksicht auf das Urheberrecht verwendet werden und verhelfen zu einer Entschädigung



Bietet juristisches Fachwissen als Videokurse mit Kontrollfragen sowie Online-Unterricht mit echten Expert*innen für ein erfolgreiches Jus-Studium.



Branchenfürer bei der Bereitstellung revisions-sicherer Daten zur Unternehmensverifizierung für Ihren gesamten Bedarf im Business KYC-Bereich.



Schnell und einfach den/die passenden Anwalt/Anwältin für ein Problem finden.



Ein Service von facultas der es Studierenden ermöglicht, ein individuelles Gesetzbuch zu erstellen, das bei Gesetzesänderungen jederzeit aktualisiert werden kann.



Mit Hilfe digitaler Tools können rechtliche Agenden online durchgeführt werden – selbstbestimmt und angepasst an die spezifischen Bedürfnisse des Nutzers, orts- und zeitunabhängig.



Bauen Sie sich Ihre eigene Rechtsbibliothek mit Gesetzen, Entscheidungen und Ihren eigenen Dokumenten.



Privatpersonen in Altbauwohnungen können bei Mietfuchs schnell und unkompliziert überprüfen, ob sie zu viel Miete bezahlen und bei Bedarf rechtliche Unterstützung erhalten.



LeReTo erledigt die oft langwierigen Quellenrecherchen & Datenbankabfragen bei der Prüfung von Schriftsätzen und Urteilen vollautomatisch im Hintergrund.



Ermöglicht Kund*innen einen möglichst einfachen Zugang zu der dynamischen Materie des Luftfahrtrechts. Der Fokus liegt auf dem internationalen und europäischen Recht.



Ein Tool der Nerds of Law mit dem Hasspostings auf Twitter dokumentiert und signiert werden, um diese später als Beweismittel verwenden zu können.



Verschiedene Rechtsvorgänge können hier logisch strukturiert und Inhalte können einfach und kreativ miteinander verbunden werden.



Im Rechtsmanagementsystem können für das Unternehmen relevante Verordnungen schnell und einfach ausfindig gemacht werden und nach Relevanz sortiert werden.



Bietet Selbsttest mit anschließender Rechtsberatung um auf dem schnellsten Weg eine österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen



Bietet Lösung für alle rechtlichen Angelegenheiten wie automatisierter Vereinbarungen, Vertragsmanagement & Zugang zu maßgeschneiderter Beratung



Bietet eine neue Abwicklungsplattform für die Bau- und Immobilienbranche, in der die Kanzlei ihr umfassendes Know-how aus Bauträgerprojekten gebündelt hat.